

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Royal-Service GmbH,
Eugen-Friedl-Straße 4, 82340 Feldafing

§1

Geltungsbereich, Schriftform, Änderung, anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit

Für jede Form der Lieferung oder sonstigen Leistungserbringung durch die Royal-Service GmbH gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Der Einbeziehung etwaiger eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB durch gesonderte Vereinbarung oder der im Geltungsbereich dieser AGB geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Kündigungen und sonstige Erklärungen, die auf die Beendigung oder Aufhebung von Vertragsverhältnissen gerichtet sind, haben gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Vorstehende Regelung gilt nicht für Verbraucher.

Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB erfasst lediglich die Lieferung oder Leistungserbringung, auf welche sich die gesonderte Vereinbarung bezieht. Zu Änderungen durch gesonderte Vereinbarung sind die Mitarbeiter der Royal-Service GmbH nicht bevollmächtigt. Eine solche Vereinbarung kann nur mit der Geschäftsführung selbst geschlossen werden.

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Royal-Service GmbH einschließlich der Frage nach deren Zustandekommen ist allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Soweit solche Verträge in einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder eine Lücke enthalten sollten, sind der Kunde und die Royal-Service GmbH an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder Lücke zur Schaffung einer wirksamen Regelung verpflichtet, die dem, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, am nächsten kommt.

§ 2

Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Rat, Auskunft, Kommunikationsweg und Leistungserbringung durch Dritte

Angebote der Royal-Service GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Kunden gelten nicht vor einer Auftragsbestätigung durch die Royal-Service GmbH, die auch mündlich erfolgen kann, als angenommen, es sei denn, dass die Royal-Service GmbH durch Tätigwerden auf Grund entsprechenden Auftrages oder sonst eindeutig zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen ist.

Der Inhalt und Umfang der Beauftragung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung durch die Royal-Service GmbH. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet, sofern sich dies nicht aus der Beauftragung heraus ergibt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, steht der Royal-Service GmbH das Recht zu, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen. Im Fall einer Konformitätsbewertung, bei der keine Angaben zur Verwendung der Messunsicherheit gemacht werden, wendet die Royal-Service GmbH den diskreten Ansatz als Entscheidungsregel an. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall die Messunsicherheit bei der Konformitätsbewertung unberücksichtigt bleibt, sofern mit dem Kunden keine anderslautende Vorgehensweise abgesprochen wurde.

Die Royal-Service GmbH geht davon aus, dass der Kunde (Betreiber) den Bestimmungen der jeweils gültigen TrinkwV entspricht. Sollte der Kunde wiederum von seinem Kunden beauftragt oder bevollmächtigt sein geht die Royal-Service GmbH davon aus, dass es sich bei dem beauftragenden Kunden um den Betreiber gemäß TrinkwV handelt. Diesbezüglich informiert der beauftragende Kunde (Betreiber) den/die im Grundbuch stehenden Eigentümer über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und stellt diesen sämtlichen weiteren Informationen unverzüglich zur Verfügung.

Grundsätzlich wird von der Royal-Service GmbH keine Verantwortung und Haftung übernommen für Probenentnahmestellen, die der Auftraggeber festlegt bzw. die durch den Auftraggeber beauftragte Firmen festgelegt worden sind. Die Verantwortung liegt auch dann beim Auftraggeber, wenn die Royal-Service GmbH Empfehlungen bzw. Hilfestellungen gibt. Wir weisen darauf hin, dass bei der Bestimmung von Probeentnahmestellen die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind. Grundsätzlich sind die Probeentnahmestellen vom Auftraggeber zu benennen. Sollte die Royal-Service GmbH den Auftraggeber hierbei unterstützen oder Hilfestellung bieten, so obliegt die Verantwortung der Richtigkeit nach wie vor dem Auftraggeber.

Als Voraussetzung für eine Probenahme gilt die Zugänglichkeit der Probenahmestellen ohne Zeitverzögerung durch den Auftraggeber. Weiterhin müssen dazu die Eckventile frei zugänglich und technisch einwandfrei sein.

Ein bestimmungsgemäßer Betrieb der Trinkwasser-Installation ist Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Probenahme. Dabei widersprechen eine temporäre Erhöhung der Warmwasserspeichertemperatur vorsätzlich dem Schutzzweck der Untersuchung nach TrinkwV.

Soweit die Royal-Service GmbH analytische Dienstleistungen erbringt, werden die Prüfberichte dem Kunden grundsätzlich per E-Mail übermittelt. Hierfür hat der Kunde der Royal-Service GmbH ein E-Mail-Postfach mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, das von ihm genannte E-Mail-Postfach regelmäßig auf neue E-Mails zu prüfen und bei der Royal-Service GmbH nachzufragen, sofern ein Prüfbericht nicht innerhalb des hierfür üblichen Zeitraums von ca. 20 Tagen eingeht. Der Royal-Service GmbH steht es frei, die Prüfberichte dem Kunden auch auf eine andere Weise (Brief, Telefax etc.) zu übermitteln.

Ohne das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung umfassen erteilte Aufträge nicht die Verpflichtung der Royal-Service GmbH zur Abgabe von Auskünften, Rat oder ähnlichen Stellungnahmen. Soweit die Royal-Service GmbH solche Stellungnahmen dennoch abgibt, sind diese als unverbindliche Anregungen zu verstehen. Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, bei mündlichen Stellungnahmen, die für ihn von erheblicher Bedeutung sind oder als Grundlage für wesentliche Entscheidungen dienen sollen, eine schriftliche Bestätigung zu verlangen. Andernfalls kann er sich auf die Verbindlichkeit der Stellungnahme nicht berufen, es sei denn, die Royal-Service GmbH wäre im Einzelfall und auf Grund des erteilten Auftrages zu einer solchen Stellungnahme verpflichtet und hätte eine fehlerhafte Stellungnahme abgegeben. In diesem Fall sind allerdings die Haftungsbeschränkungen aus § 8 anwendbar.

Die Royal-Service GmbH führt bei der Analyse grundsätzlich die Untersuchung der angebotenen Parameter selbst durch. Sie ist aber jederzeit für bestimmte oder für alle Untersuchungsleistungen bzw. Parameter berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auch eines oder mehrerer Fremdlabore oder sonst geeignet erscheinender Dritter zu bedienen.

Die Royal-Service GmbH ist eine nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierte und von der zuständigen Landesbehörde gemäß § 40 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) benannte Untersuchungsstelle. Das Unternehmen bietet folgende Leistungen an:

- Physikalisch-chemische, chemische und mikrobiologische Untersuchungen von Trinkwasser gemäß TrinkwV,
- die Probenahme von Roh- und Trinkwasser sowie
- die Probenahme und Untersuchung von Schwimm- und Badebeckenwasser.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nach der Trinkwasserverordnung sowie der Schwimm- und Badebeckenuntersuchung gemäß DIN 19643-1 vergibt die Royal-Service GmbH die Analytik einzelner Parameter, die nicht im Geltungsbereich ihrer Akkreditierungsurkunde (Nr. D-PL-21419-01-00) enthalten sind, an externe Labore. Diese externen Labore müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen ebenfalls nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein.
- Sie müssen von der zuständigen Landesbehörde als Untersuchungsstelle benannt sein.
- Sie führen die Konformitätsbewertung der von ihnen analysierten Parameter eigenverantwortlich durch.

Aus Gründen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit sowie zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte ist die Royal-Service GmbH berechtigt, das beauftragte externe Labor unter Beachtung der oben genannten Voraussetzungen frei zu wählen, zu benennen und jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu ersetzen.

§ 3

Rechnung, Vergütung, Preiserhöhung, Vorschuss, Kostenvoranschlag

Rechnungen der Royal-Service GmbH sind innerhalb von 8 Tagen ab deren Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen können vorbehaltlich der Zustimmung des Kunden auch elektronisch übermittelt werden. Preise ergeben sich mangels abweichender Vereinbarung aus den jeweils gültigen Preislisten der Royal-Service GmbH und verstehen sich grundsätzlich netto, also exklusive der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erhebender Umsatzsteuer.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungs- oder sonstige Zahlungsanspruch der Royal-Service GmbH für jede einzelne Lieferung oder Leistung, sobald diese erbracht wurde; bei Werkverträgen mit der Abnahme durch den Kunden alle Lieferungen und Leistungen, die nicht ausdrücklich von dem vereinbarten Honorar umfasst werden, sind gesondert zu vergüten.

Für Kunden, die Unternehmer sind, bleibt eine angemessene Erhöhung der Preise durch die Royal-Service GmbH für den Fall vorbehalten, dass besondere Eigenschaften von Proben, die bei der Annahme eines Analyseauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Eine solche Preiserhöhung kommt ferner dann in Betracht, wenn geltende gesetzliche Regelungen oder sonstige allgemeingültige und von der Royal-Service GmbH zu beachtende Bestimmungen während der Durchführung des Auftrags geändert werden und sich der Aufwand zur Erbringung der Lieferung oder Leistung für die Royal-Service GmbH hierdurch erhöht. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen bleiben Preiserhöhungen auch wegen steigender Personal- oder Materialkosten vorbehalten. Dies gilt nicht im Fall der Vereinbarung eines Festpreises. Preiserhöhungen werden bei Bekanntgabe gegenüber dem Kunden unter Angabe von Einzelheiten begründet. Überschreitet die Preiserhöhung für den Kunden die Grenze des nach den Umständen des Einzelfalls Zumutbaren, so hat der Kunde ein Recht sich vom Vertrag zu lösen.

Vorstehende Regelungen zu den Preiserhöhungen gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.

Kostenvoranschläge der Royal-Service GmbH sind unverbindlich. Die Royal-Service GmbH wird dem Kunden unverzüglich Mitteilung machen, wenn ein Überschreiten der veranschlagten Kosten vorauszusehen ist.

Wird eine beauftragte und durch die Royal-Service GmbH durch Terminmitteilung bestätigte Untersuchung aus Gründen, welche nicht von der Royal-Service GmbH zu verantworten sind, storniert oder vor Ort abgebrochen, werden die hierfür entstandenen Terminierungsaufwendungen, Personaleinsätze und die reservierten Laborkapazitäten eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch mindestens € 250,00 zzgl. geltender Mehrwertsteuer verrechnet.

§ 4

Abwicklung von Verträgen, Aufwendungsersatz und Vergütungsanspruch

Im Falle des Rücktritts, der Kündigung, der Anfechtung oder des Widerrufs hat die Royal-Service GmbH Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandene Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung, sofern dem Vertragspartner eine schuldhaftige Pflichtverletzung zu Last gelegt werden kann. Die Royal-Service GmbH kann den Aufwendungsersatz wie auch die Vergütung einzeln oder zusammen pauschalieren und hiernach bis zu 20 % der Aufwendungen oder der Vergütung für den gesamten Auftrag fordern. Dem Kunden ist in einem solchen Fall der Nachweis gestattet, dass die tatsächlichen Aufwendungen oder die dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechende Vergütung wesentlich niedriger ist als die von der Royal-Service GmbH bestimmte Pauschale.

§ 5

Aufrechnung, Zurückbehaltung, Leistungsverweigerungsrecht und Abtretungsverbot

Für den Kunden ist die Aufrechnung mit Forderungen der Royal-Service GmbH nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, eigenen Forderungen möglich. Ist der Kunde Verbraucher, so sind hiervon Rückabwicklungsansprüche bei Widerruf ausgenommen. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist auch die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes für ihn ausgeschlossen, es sei denn, ein solches Recht wäre unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen die Royal-Service GmbH, die Fortsetzung der Tätigkeit ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von Vorauszahlungen und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Die Übertragung von Forderungen des Kunden bedarf der schriftlichen Einwilligung der Royal-Service GmbH. Ist der Kunde Verbraucher, so gilt dies nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Verbrauchers gegenüber der Royal Service GmbH.

§ 6

Termine, Nachfrist, Abnahme, Mängelrügen und Nacherfüllung

Terminvereinbarungen und Lieferfristen werden von der Royal-Service GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Die Begründung eines Fixgeschäfts bedarf stets einer besonderen und schriftlichen Vereinbarung. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gründen sich von der Royal-Service GmbH mitgeteilte Termine und Fristen auf eine Schätzung des Arbeitsaufwandes nach den Angaben des Kunden. Termine und Fristen sind insgesamt nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Fest vereinbarte Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Kunde seinen im Einzelfall bestehenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Fest vereinbarte Termine werden um die Dauer eines entsprechenden Versäumnisses des Kunden hinausgeschoben.

Versäumt die Royal-Service GmbH verbindliche Termine oder Fristen für die Lieferung oder sonstige Leistung, hat der Kunde der Royal-Service GmbH eine Frist zur Nachlieferung oder -leistung von vier Wochen einzuräumen. Die Nachfrist hat aber nicht länger zu sein als die ursprünglich zur Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung bestimmte Frist. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden werden durch die Nachfristsetzung nicht beeinträchtigt.

Die Royal-Service GmbH kann jeden in sich abgeschlossenen Teil einer zu erbringenden Leistung gesondert zur Abnahme vorlegen.

Ist der Kunde Verbraucher, so hat er Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes oder des Ergebnisses einer sonstigen Leistung schriftlich gegenüber der Royal-Service GmbH anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen. Dies gilt aber nur, wenn er bei Beginn der Frist auf die fiktive mangelfreie Abnahme und dessen Rechtswirkung bei Ablauf der Erklärungsfrist besonders hingewiesen wurde.

Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so verbleibt es für die Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge bei der gesetzlichen Regelung des § 377 HGB.

Für alle Kunden (Verbraucher und Unternehmer) gilt gleichermaßen: Zeigen sich später Mängel an einem Liefergegenstand oder dem Ergebnis einer sonstigen Leistung, so sind diese innerhalb von zwei Wochen ab ihrer Entdeckung schriftlich gegenüber der Royal-Service GmbH anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis auch wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen. Ist der Kunde Verbraucher, so gilt dies nur, wenn er bei Beginn der Frist auf die fiktive mangelfreie Abnahme und dessen Rechtswirkung bei Ablauf der Erklärungsfrist besonders hingewiesen wurde.

Ist die Lieferung oder sonstige Leistung der Royal-Service GmbH nicht mangelfrei, hat der Kunde einen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen. Die Royal-Service GmbH ist berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung ist die Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat die Royal-Service GmbH die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

§ 7

Vertragsdauer – Kündigung

Handelt es sich bei dem mit der Royal-Service GmbH abgeschlossenen Vertrag um einen Rahmenvertrag oder um ein Dauerschuldverhältnis, so werden die Dauer und die Kündigungsrechte bezüglich der Leistungen der Royal-Service GmbH in den jeweiligen Verträgen geregelt. Ausnahmsweise gilt im Falle einer fehlenden vertraglichen Regelung folgendes:

Verträge werden für die Dauer von drei Jahren geschlossen.

Verträge verlängern sich jeweils um weitere drei Jahre

wenn sie nicht von einer Partei spätestens mit dreimonatiger Frist vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt werden. Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.

Die Royal-Service GmbH ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, die Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8

Haftung für Mängel, Verjährungsfristen, sonstiger Schäden und Garantie

Ist der Kunde Unternehmer, so verjähren seine Rechte wegen Mängeln an Liefergegenständen auf Nacherfüllung, Schadens und Aufwendungsersatz (§ 437 BGB) oder wegen Mängeln an den Ergebnissen einer sonstigen Leistung auf Nacherfüllung, Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz (§ 634 BGB) abweichend von § 438 und § 634a BGB nach einem Jahr. Dies gilt nicht, wenn die Royal-Service GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat. Ist der Kunde Verbraucher, so gelten für ihn die gesetzlichen Regelungen.

Die Haftung der Royal-Service GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Ferner auch nicht bei der Verletzung von Beschaffenheitsvereinbarungen oder bei Arglist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Royal-Service GmbH für jeden Grad des Verschuldens.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der fremdbeauftragten Labore oder evtl. Erfüllungsgehilfen der Royal-Service GmbH.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb von drei Jahren, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch die Royal-Service GmbH nicht.

§ 9

Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche der Royal-Service GmbH auf Zahlung der Vergütung verjähren im Zusammenhang mit Kunden, die Unternehmer sind, abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 10

Transport - Proben – Aufbewahrung

Der Transport der von den Mitarbeitern der Royal-Service GmbH entnommenen Proben erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, besteht keine Verpflichtung der Royal-Service GmbH, Proben überhaupt oder länger aufzubewahren, als gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. Nicht verbrauchtes oder verarbeitetes Probenmaterial wird nach Wahl der Royal-Service GmbH entsorgt. Im Übrigen findet eine Rücksendung oder Herausgabe an den Kunden nicht statt.

Der Kunde als Fremdlabor trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern das Probematerial nicht auf Grund schriftlicher Vereinbarung von der Royal-Service GmbH abzuholen ist. Bei dem Versand durch den Kunden muss das Probematerial sachgerecht und unter Berücksichtigung etwa von der Royal-Service GmbH erteilter Anweisungen (Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Transportbedingungen wie z.B. Einhaltung und Dokumentation der Kühlkette mit Temperaturlogger) verpackt sein. Der Kunde ist verpflichtet, die Royal-Service GmbH mit allen ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweisen zu versehen. Bei Nichteinhaltung durch den Kunden übernimmt die Royal-Service GmbH keine Haftung. Der Kunde trägt die Beweislast.

Zum Schutz der Royal-Service GmbH und deren Mitarbeitern ist der Kunde zudem bei Einsendung von Gefahrstoffen verpflichtet, auf der Verpackung der eingesendeten Proben einen deutlich sichtbaren Hinweis anzubringen, dass es sich dabei um Gefahrstoffe handelt. Der Begriff der Gefahrstoffe richtet sich nach §§ 3a Abs. 1, 19 Abs. 2 Chemikaliengesetz (ChemG) und §§ 3, 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Bei Gefahrstoffen, die gemäß § 3 Nr. 2 GefStoffV explosionsfähig sind oder aus anderen Gründen bereits aufgrund der bloßen Versendung gefährlich sind, ist der Kunde verpflichtet, bereits vor Einsendung der Proben die Royal-Service GmbH vor der Einsendung zu unterrichten und von der Royal-Service GmbH erteilte Anweisungen zu beachten. Der Kunde haftet für Schäden, die der Royal-Service GmbH oder ihren Mitarbeitern in Folge einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

Der Kunde haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die auf die gefährliche oder schädliche Beschaffenheit von Probematerial zurückzuführen sind. Diese Haftung endet mit der Erstellung des Analyseprotokolls durch die Royal-Service GmbH, es sei denn, der Kunde wäre seinen Hinweispflichten zu Gefahren und Handhabung nicht ordentlich nachgekommen und der Schaden oder Folgeschaden gerade auch deswegen entstanden.

Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, besteht keine Verpflichtung der Royal-Service GmbH, Proben überhaupt oder länger aufzubewahren, als gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. Nicht verbrauchtes oder verarbeitetes Probenmaterial wird nach Wahl der Royal-Service GmbH aufbewahrt oder auf Kosten des Kunden entsorgt. Soweit das Probematerial als Sondermüll einzustufen ist, kann es von der Royal-Service GmbH auch auf Kosten des Kunden an diesen zurückgesandt werden. Im Übrigen findet eine Rücksendung oder Herausgabe an den Kunden nicht statt.

Unterlagen und sonstiges Besitz- oder Eigentum des Kunden einschließlich von Daten werden ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Kunden zu oder von der Royal-Service GmbH versendet oder sonst übermittelt.

§ 11

Urheberrecht – Vertraulichkeit - Datenschutz

Die Royal-Service GmbH behält sich Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor.

Die Royal-Service GmbH überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Bei Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten der Mitarbeiter der Royal-Service GmbH (Namen von Kundenbetreuer und Probenehmer) unlesbar gemacht werden. Der Kunde bleibt verantwortlich für jegliche Konsequenzen, die aus der Weitergabe solcher Ergebnisse an dritte Parteien und das Vertrauen einer solchen dritten Partei auf diese Ergebnisse herrühren. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, die Royal-Service GmbH und deren Mitarbeiter, Mitglieder der Unternehmensleitung von jeglicher Inanspruchnahme durch eine dritte Partei freizuhalten, die aufgrund der Weitergabe solcher Ergebnisse und / oder des Vertrauens in dieselben und daraus resultierender - tatsächlicher oder angeblicher - Schäden erfolgt.

Die Royal-Service GmbH macht Analyseergebnisse und ähnliche im Zusammenhang mit einem Auftrag gewonnenen Erkenntnisse aufgrund der vorgeschriebenen Meldepflichten gem. Trinkwasserverordnung den jeweiligen Gesundheitsbehörden sowie dem Kunden zugänglich, es sei denn, im Einzelfall wäre Abweichendes vereinbart. Die Royal-Service GmbH wird Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, vertraulich behandeln. Die Royal-Service GmbH darf aber Ergebnisse zur innerbetrieblichen Auswertung verwenden und Kopien von überlassenen Unterlagen zu den eigenen Akten nehmen.

Die Royal-Service GmbH ist berechtigt, im Rahmen der DS-GVO und des BDSG persönliche oder geschäftliche Daten, die sie vom Kunden erhalten hat, zu speichern und zu verarbeiten, unabhängig davon, ob diese Daten direkt vom Kunden stammen oder von Dritten. Die Daten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz von der Royal-Service GmbH vertraulich behandelt. Sie können von der Royal-Service GmbH zu kaufmännisch angemessenen Aktivitäten benutzt werden, sofern der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Von der Royal-Service GmbH werden zur Auftragsabwicklung personenbezogene Daten (wie beispielsweise Ansprechpartner oder Projektverantwortliche) des Auftraggebers - verarbeitet und genutzt. Der Auftraggeber kann bei der Royal-Service GmbH schriftlich widersprechen.

Weitere Ausführungen und Ansprechpartner zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.royalservice-trinkwasseranalytic.de>

§ 12

Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Abs. 3 etwas anderes ergibt.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.